

# Mess- und Eichgesetz



Zum 1.1.2015 tritt das neue Mess- und Eichgesetz in Kraft. Das Gesetz betrifft die Verwendung von Zählern zum Erfassen des Verbrauchs an Elektrizität, Gas, Wärme oder Wasser im geschäftlichen oder amtlichen Bereich und hält auch für die Wohnungswirtschaft einige Neuerungen bereit.

Die Anzeigepflicht gilt nur für ab 1.1.2015 neue und erneuerte Geräte

Für Vermieter ist besonders die in § 32 MessEG geregelte Anzeigepflicht interessant. Danach müssen Sie ab dem 1.1.2015 die zuständige Behörde (i. d. R. das Eichamt) mindestens innerhalb von 6 Wochen nach der Inbetriebnahme darüber informieren, dass Sie neue oder erneuerte Messgeräte, wie beispielsweise Kaltwasser-, Warmwasser- oder Wärmezähler, verwenden.

Der Hintergrund: Mit der Gesetzesänderung sollen im Interesse aller Marktbeteiligten die Regelungen über das Inverkehrbringen von Messgeräten vereinheitlicht werden.

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nach, droht Ihnen ein Bußgeld von bis zu 20.000 EUR.

Wie Sie Ihre Anzeigepflicht künftig erfüllen können

Damit sich für beide Seiten der bürokratische Mehraufwand in Grenzen hält, können Sie Ihre neuen oder erneuerten Messgeräte auch auf elektronischem Weg oder per Telefax melden.

Einfacher und bequemer geht es allerdings direkt über Ihren Messdienstleister, der die neuen bzw. erneuerten Zähler auch geliefert hat. Mit einer entsprechenden vertraglichen Regelung übernimmt der für Sie die Meldepflicht.

Meldepflicht: Was in Ihrer Anzeige drin stehen muss

Ihre Anzeige beim Messamt muss die Messgeräteart und die Anschrift des Verwenders enthalten sowie ausführliche Angaben zum Gerät, wie Hersteller, Typenbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung des Gerätes für eventuelle Rückfragen der Eichbehörden.

Sie können Ihre Meldung auch elektronisch an das zuständige Eichamt übermitteln. Ab dem 1.1.2015 soll dies über eine zentrale Eingabemaske unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de) möglich sein. In einem Infoblatt (pdf-Download) informieren die Eichaufsichtsbehörden bereits jetzt über die neue Anzeigepflicht.

Mit den Überwachungsrechten der Behörden sollen die Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft darauf vertrauen können, dass der Verbrauch von Gas, Strom oder Wasser korrekt gemessen wird.

Aber auch beim Tanken, beim Verwiegen von Lebensmitteln im Supermarkt oder in anderen Fällen, wo geschäftlich oder amtlich gemessen oder gewogen wird.

Verwalter müssen die Eigentümer und die Gemeinschaft informieren

Auch Haus- und Immobilienverwalter sind von dem Gesetz berührt. Im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit sind sie verpflichtet, Eigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften über die neue Anzeigepflicht zu informieren. Kommen sie ihrer Informationspflicht nicht nach, haftet der Verwalter gegebenenfalls wegen schuldhafter Pflichtverletzung.

Der DDIV empfiehlt, Eigentümer sowie Wohnungseigentümergeinschaften umgehend über die neue Meldepflicht in Kenntnis zu setzen. Die WEG bzw. die Eigentümer können dann entscheiden, ob sie neue Messgeräte selbst melden oder die Aufgabe besser an den Verwalter oder den Messdienstleister übertragen. Werden neue Messgeräte nicht angezeigt, droht ein Bußgeld von bis zu 20.000 Euro.

Praxis-Übersicht: Alle eichpflichtigen Zähler samt Eichfrist

- Gaszähler • alle 8 Jahre
- Kaltwasserzähler • alle 6 Jahre
- Stromzähler • alle 16 Jahre
- Wärmezähler • alle 5 Jahre
- Warmwasserzähler • alle 5 Jahre

**Sie sehen nur einen Ausschnitt aus dem Produkt VerwalterPraxis. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit VerwalterPraxis 30 Minuten lang live auszuprobieren – sofort, ohne Registrierung und mit Zugriff auf fast alle Funktionen.**